

Jugendordnung der Deutschen Schwimmjugend

§1 Die Jugendordnung

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Schwimmjugend des Deutschen Schwimm-Verbandes (nachstehend Deutsche Schwimmjugend genannt) geregelt.

§2 Organisation der Deutschen Schwimmjugend

Die Deutsche Schwimmjugend untergliedert sich in die Jugendorganisationen der ordentlichen Mitglieder des Deutschen Schwimm-Verbandes.

§3 Selbstverwaltung der Deutschen Schwimmjugend

Die Deutsche Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Deutschen Schwimm-Verbandes und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§4 Aufgaben und Ziele der Deutschen Schwimmjugend

- (1) Die Deutsche Schwimmjugend verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (2) Die Deutsche Schwimmjugend tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie durch Herkunft, Weltanschauung, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder jegliche anderen Gründe motiviert, entschieden entgegen.
- (3) Aufgaben und Ziele der Deutschen Schwimmjugend:
 - a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in Abstimmung mit den Vorsitzenden der zuständigen Länderfachkonferenzen,
 - b) Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - d) Zusammenarbeit mit Eltern, Vereinen, Schulen und Behörden,
 - e) Pflege internationaler Begegnungen,
 - f) Pflege und Förderung des Schwimmsports von Kindern und Jugendlichen in all seinen Facetten
 - g) Kinder- und Jugendarbeit durch die Mitbestimmung junger Menschen zu fördern, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen und zum sozialen Engagement anzuregen

- h) die Gleichstellung von allen Geschlechtern sowie die Integration und Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderung

§5 Organe der Deutschen Schwimmjugend

Die Organe der Deutschen Schwimmjugend sind:

- a) die Länderfachkonferenz Jugend (LFKJ)
- b) der Jugendvorstand (JV)

§6 Die Länderfachkonferenz Jugend

- (1) Die Länderfachkonferenz Jugend ist das oberste Organ der Deutschen Schwimmjugend. Sie besteht aus je einem / einer Vertreter*in der ordentlichen Mitglieder, dem / der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend und den Abteilungsleiter*innen Wettkampfsport der olympischen Sportarten oder einem / einer Vertreter*in.
- (2) Weitere Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder sind als Gäste zur Länderfachkonferenz Jugend zugelassen.

§7 Vertretung und Stimmberechtigung bei der Länderfachkonferenz Jugend

Bei der Länderfachkonferenz Jugend haben die ordentlichen Mitglieder gemäß §6, Absatz 1 der Jugendordnung je zwei Stimmen. Alle weiteren Mitglieder haben je eine Stimme. Die Vertreter*innen der ordentlichen Mitglieder können mit schriftlicher Vollmacht des jeweiligen ordentlichen Mitglieds vertreten werden.

§8 Aufgaben der Länderfachkonferenz Jugend

Die Aufgaben der Länderfachkonferenz Jugend sind:

- (1) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten sowie Festlegung der Richtlinien der Deutschen Schwimmjugend
- (2) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands und Aussprache
- (3) Entgegennahme der Berichte über die Jahresabrechnung und Aussprache
- (4) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung
- (5) Entlastung des / der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend und des Jugendvorstands Wahl der / des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend
- (6) Verabschiedung des Haushaltsplans der Deutschen Schwimmjugend
- (7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (8) die fachliche Verbindung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und dem Deutschen Schwimm-Verband herzustellen, weiterzuentwickeln und aufrechtzuerhalten.
- (9) die jeweiligen Rahmenrichtlinien sowie Ordnungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu beschließen

§9 Die Länderfachkonferenz Jugend

- (1) Die Länderfachkonferenz Jugend tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Über den Termin und Ort entscheidet der / die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend.
- (2) Der / die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend hat die Länderfachkonferenz Jugend unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen vor Beginn der Sitzung zu veröffentlichen. Einladung, Tagesordnung und vorliegende Anträge sind den jeweiligen Mitgliedern des Organs unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor Beginn der Sitzung in Textform, schriftlich oder elektronisch, zu versenden.
- (3) Die Länderfachkonferenz Jugend wird von dem / der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend eröffnet, geleitet und geschlossen. Für die gesamte Sitzung oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte kann ein*e Versammlungsleiter*in gewählt werden.
- (4) Wahlen finden alle 2 Jahre, beginnend mit dem Jahr der erstmaligen Beschlussfassung der Jugendordnung, statt.

§10 Außerordentliche Länderfachkonferenz Jugend

Auf Antrag eines Drittels der Jugendorganisationen oder auf Beschluss des Jugendvorstands ist, unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung, durch die / den Vorsitzende*n innerhalb von sechs Wochen ab Eingang des Antrags eine außerordentliche Länderfachkonferenz Jugend einzuberufen. Die Form der Einberufung bestimmt sich nach §9 der Jugendordnung, die Einladungsfrist verkürzt sich auf zwei Wochen.

§11 Anträge an die Länderfachkonferenz Jugend

Anträge bedürfen der Textform und der Begründung. Sie müssen sechs Wochen vor Beginn der Länderfachkonferenz Jugend dem / der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend zugehen. Anträge zu den gestellten Anträgen (Zusatzanträge) müssen dem / der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung zugehen. Der / die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend leitet diese den Mitgliedern der Länderfachkonferenz unverzüglich weiter. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Mitglieder der Länderfachkonferenz Jugend.

§12 Beschlussfähigkeit der Länderfachkonferenz Jugend

- (1) Die Länderfachkonferenz Jugend ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Schwimmverbandes (im folgenden dsv) vertreten sind.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt §12 der dsv-Satzung sinngemäß; die Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch festzuhalten.

§13 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend
 - b) bis zu sieben berufenen Mitgliedern
 - c) dem / der Jugendreferent*in
- (2) Der / die Jugendreferent*in ist hauptamtliches Mitglied ohne Stimmrecht im Jugendvorstand und bei der Länderfachkonferenz Jugend.
- (3) Der / die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend kann bis zu sieben Mitglieder nach §13, Absatz 1b) der Jugendordnung ohne Stimmrecht in der Länderfachkonferenz Jugend berufen.
- (4) Der Jugendvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen der Deutschen Schwimmjugend.
- (5) Im Jugendvorstand stimmberechtigt sind der / die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend und die nach §13, Absatz 1 der Jugendordnung bis zu sieben berufenen Mitglieder.

§14 Aufgabe des Jugendvorstands

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen von §4 der Jugendordnung und der Beschlüsse der Länderfachkonferenz Jugend, sowie der Mitgliederversammlung des Deutschen Schwimm-Verbandes.

§15 Vertretung der Jugend

- (1) Der / die Vorsitzende der Deutschen Schwimmjugend vertritt die Deutsche Schwimmjugend nach außen.
- (2) Im Bedarfsfall wird ein Mitglied des Jugendvorstands durch die / den Vorsitzende*n der Deutschen Schwimmjugend mit der Vertretung beauftragt.

§16 Organisation des Jugendvorstands

- (1) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Für die Sitzungsleitung gilt die dsv-Geschäftsordnung.
- (2) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der im Jugendvorstand stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt §12 der dsv-Satzung sinngemäß; die Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch festzuhalten.

§17 Entsendung der Vertreter*innen der vier olympischen Sportarten

Die Vertreter*innen der Jugend in den Länderfachkonferenzen der vier olympischen Sportarten und der Bildung werden von dem Jugendvorstand entsendet.

§18 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Länderfachkonferenz Jugend mit einer einfachen Stimmenmehrheit der in der Länderfachkonferenz Jugend anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§19 In Kraft treten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.